

3.2 Der Revisionsentwurf des Armengesetzes von K. Weder und erste Versuche zur Durchsetzung des Wohnortsprinzips

Ebenfalls im Jahr 1932 wurde ein Versuch unternommen, das Armengesetz zu revidieren.⁷⁸ Schon damals wurde festgehalten, dass das bisherige Armengesetz „in vielen Beziehungen veraltet und den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend“⁷⁹ sei. Da gleichzeitig ein Entwurf für ein neues Gemeindegesetz geschaffen wurde, wäre auch eine Anpassung des Armengesetzes evident gewesen. Im Gemeindegesetz war es, wie bereits erwähnt, die Pflicht der Gemeinde, für die Armenfürsorge der Bürger zu sorgen, festgeschrieben. Schon WEDER bemerkte damals, dass das Heimatgemeinde-Prinzip nicht mehr funktionierte: „Heute macht sich im allgemeinen die Tendenz geltend, die Armenfürsorge nicht mehr der Bürgergemeinde, sondern der Einwohnergemeinde zu übertragen.“⁸⁰ So hätten bereits einige Schweizer Kantone die Pflicht der Einwohnergemeinde übertragen.⁸¹

Aus geschlechtergeschichtlicher Sichtweise ist der Gesetzesentwurf von WEDER interessant, da er auf „weibliche Sozialkompetenz“ setzte und in Artikel 4 folgendes festlegte:

Zuzug des Ortsseelsorgers, Aerzte und Frauenspersonen.

Art. 4.

Zu allen Verhandlungen des Bürgerrates als Armenbehörde ist der Ortsseelsorger mit beratender Stimme beizuziehen. Die Armenbehörde ist berechtigt, zu ihren Verhandlungen auch Aerzte und Frauenspersonen mit beratender Stimme beizuziehen.⁸²

Zum Miteinbezug von „Frauenspersonen“ im Bürgerrat kommentiert WEDER weiter:

Es ist heute fast allgemein üblich, dass auch Frauen in die Armenbehörde wählbar sind. Auch verschiedene schweizerische Armengesetze sehen diese Möglichkeit vor. Die weibliche Mithilfe ist insbesondere bei der Kinder- und Frauenversorgung sowie der Kinder- und Mädchenerziehung äusserst wünschenswert.⁸³

In seinem Motivenbericht schreibt er ebenfalls: „...eine Zuziehung von weiblichen Personen [wird] direkt notwendig sein [...]. Wir denken hierbei insbesondere an die Berufsberatung der Mädchen, Versorgung von Frauen und Kindern u.s.w.“⁸⁴

⁷⁸ Vgl. LLA DS 94/1932 1A, *Armengesetz für das Fürstentum Liechtenstein nebst Motivenbericht*, 1932. Entworfen im Auftrage der tit. Fürstlichen Regierung von Dr. K. Weder, Heerbrugg.

⁷⁹ Ebd. *Motivenbericht*, S. 30.

⁸⁰ Ebd. S. 31.

⁸¹ Vgl. ebd.

⁸² Ebd. *Armengesetz*, S. 2.

⁸³ Ebd. *Motivenbericht*, S. 37.

⁸⁴ LLA DS 94/1932 1A, *Motivenbericht* S. 45.